



**ARCHITECTS
FOR FUTURE**

Satzung

Des Vereins „Architects for Future Deutschland e.V.“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen “Architects for Future Deutschland e.V. ”.
2. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann Spendengelder und andere Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese Mittel dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins verwendet werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass
 - 6.1. Ausgaben, die der Verwirklichung des Vereinszwecks nach § 3 dienen, erstattet werden können und
 - 6.2. Tätigkeiten i.S.d. § 3, welche den Rahmen der Ehrenamtlichkeit übersteigen, vergütet werden können (i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG),
soweit diese vor Entstehung bzw. Beginn vom Vorstand genehmigt wurden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Tierschutzes, sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes, der Biodiversität und der nachhaltigen Entwicklung. Umgesetzt wird der Zweck durch die Schaffung eines tieferen Verständnisses für die Zusammenhänge der Kreisläufe und Abhängigkeiten des Planens und Bauens von Gebäuden, Immobilien, Innenräumen und Produkten sowie Städten, Landschaften und Infrastrukturen von unserer Umwelt - dem Ökosystem des Planeten Erde. Der Verein arbeitet darauf hin die negativen Auswirkungen der Handlungen aller an der Planung und Herstellung von Gebäuden, Immobilien, Innenräumen und Produkten sowie Städten, Landschaften und Infrastrukturen beteiligten Individuen, Institutionen, Organisationen und Unternehmen

auf unser Ökosystem kontinuierlich zu reduzieren und stattdessen sozial-, ökologisch- und ökonomisch-nachhaltige Handlungen zu bewirken. Ein wesentliches Ziel des Vereins ist es, dass sich ebendiese Planung und Herstellung klimapositiv auswirkt und die Klimaresilienz gestärkt wird.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Initiierung, Vorbereitung, Durchführung oder Unterstützung (durch Mitarbeit oder finanziell im Sinne von § 58 Nr. 2 AO)
 - 2.1. von Projekten, die durch Akteure und Interessensvertreter im Hinblick auf § 3 Abs.1 innerhalb und außerhalb der Zielgruppen informieren und Standards sowie Regelungen hinterfragen. Es werden Auftritte in unterschiedlichen Medien und diversen Veranstaltungen unterstützt, um in Kooperation und Diskurs den nachhaltigen Wandel gegen existierende Hürden voranzutreiben.
 - 2.2. von Projekten, die Akteure und Interessensvertreter miteinander vernetzen, um einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Lösungsaustausch zu ermöglichen. Dazu zählen Diskussionsveranstaltungen, Konferenzen, Seminare oder Workshops, die dazu beitragen, Klima- und Ressourcenschutzziele oder andere Ziele im Sinne von § 3 Abs.1 parteienübergreifend und frei von Partikularinteressen zu erreichen.
 - 2.3. von Projekten, die Handlungsansätze im Sinne von § 3 Abs.1 erforschen und entwickeln, diese veröffentlichen und an Individuen, Institutionen, Organisationen und Unternehmen kommunizieren.
 - 2.4. von flexiblen Plattformen, die Handlungsansätze im Sinne von § 3 Abs. 1 teilen, verbreiten und zur Umsetzung anregen. Das erfolgt in Form von Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie Daten- und Wissenssammlungen unter zeitnaher Veröffentlichung der Inhalte und Ergebnisse.

§ 4 Geschäftsordnung

1. Der Verein hat eine Geschäftsordnung, in der weitergehende Fragen geregelt sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein Architects for Future Deutschland hat Schnupper-, Regel- und Fördermitglieder.
2. Lediglich Regelmitglieder haben ein Stimmrecht in der MV.
3. Regel- und Fördermitglieder haben ein Rederecht in der MV.
4. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag an den Verein entscheidet der Vorstand.
5. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben.
6. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds.
2. durch freiwilligen Austritt.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. durch Streichung von der Mitgliederliste.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Festlegung der Beitragshöhe regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und

2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, die gleichberechtigt sind: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der MV gewählt.
3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass bei Ausübung eines Vereinsamts eine angemessene Vergütung (i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in der Regel durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. In Bankangelegenheiten kann der Verein auch durch ein einzelnes Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Stellvertreter vertreten werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
6. Das Amt des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder endet durch Amtsniederlegung oder bei Abberufung durch die MV. Im Übrigen bleibt der Vorstand jeweils bis zur Neubestellung eines Vorstands im Amt.
7. Die Aufgaben des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Ergänzend zum Vorstand werden ein Beirat und zwei Kassenprüfer gewählt. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und besteht aus mindestens einem Architekten nach geschützter Berufsbezeichnung und insgesamt 2 Personen. Beirat und Kassenprüfer können personengleich sein.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die MV ist das oberste Vereinsorgan.
2. Eine virtuelle MV ist möglich, wenn besondere Umstände dies erfordern.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen MV verpflichtet,
 - 2.1. wenn mindestens ein Viertel der Regelmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
 - 2.2. wenn das Interesse des Vereins im Sinne seines Zweckes (siehe § 3) es erfordert.
 - 2.3. zur Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.
4. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig mit Ausnahme der Fälle nach § 12 Abs. 9.1 und § 15 Abs. 1.
5. In der MV hat jedes Regelmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann jedoch auch übertragen werden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche MV stattfinden.
2. Der Vorstand teilt allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher das Datum der nächsten MV mit. Diese Einladung hat unter Einhaltung dieser angegebenen Frist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Terminzustellung und Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die MV wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Über die Beschlüsse der MV ist nach Vorgabe der Geschäftsordnung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden; erfolgt kein Einspruch bis zur nächsten MV, gelten sie als genehmigt.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter im Sinne der Geschäftsordnung.

5. Die MV ist nicht öffentlich.
6. Die MV ist auf jeden Fall beschlussfähig mit Ausnahme der Fälle nach § 12 Abs. 9.1. und § 15 Abs. 1.
7. Die MV fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. In Eilfällen kann der Vorstand einen Mitgliederbeschluss im schriftlichen /elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen. Ein Eilfall liegt dann vor, wenn eine MV nicht mehr fristgerecht eingeladen werden kann, um den fraglichen Beschluss zu fassen.
9. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gilt folgendes:
 - 9.1. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten ist
 - 9.2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - 9.3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung einer außerordentlichen MV kann jederzeit durch Antrag von einem Viertel der Mitglieder verlangt oder durch den Vorstand beschlossen werden.
2. Die außerordentliche MV ist innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags durchzuführen.
3. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter Mitteilung der Tagungsordnung zu erfolgen. Für die Einladung gelten ansonsten die gleichen Bedingungen wie für eine reguläre MV.

§ 14 Datenschutz

1. Alle Organe und die Funktionsträger/-innen des Vereins sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - 2.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - 2.2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - 2.3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen MV beschlossen werden. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten ist. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.